

DIE PFADFINDER IN DER KIRCHE

In der dogmatischen Konstitution „Lumen Gentium“ des Zweiten Vatikanischen Konzils folgt auf einen längeren Abschnitt über das Geheimnis der Kirche als der ***mystische Leib Christi und das Volk Gottes in seiner sichtbaren und spirituellen Dimension eine Beschreibung des hierarchischen Aufbaus der Kirche mit besonderem Bezug auf das Bischofsamt.***

Diese Dinge sind in Pater Myguts Vortrag ausführlich zur Sprache gekommen.

In diesem Vortrag wollen wir nun versuchen, tiefer einzugehen auf das Verhältnis zwischen der Pfadfinderbewegung oder besser gesagt, den Aktivitäten der Pfadfinder als Mitglieder der Kirche und der Kirche als einer hierarchisch strukturierten Institution.

Ohne allzusehr auf die Details bzgl. der Kirchlichkeit des katholischen Pfadfindertums einzugehen, insofern es sich um eine Bewegung handelt (in unserem besonderen Fall die UIGSE-FSE), deren Mitglieder gleichzeitig Mitglieder der Kirche sind, und die die Kirche mittels der Hierarchie als ein Instrument des Apostolates anerkennt, wollen wir einige der Grundsatzdokumente unserer Bewegung untersuchen.

Die Charta der Federation du Scoutisme Europeen stellt fest:

2. Das Pfadfindertum will **einen gläubigen Menschen, einen Sohn der Kirche** formen.

Diese Formulierung wurde auch in die Bundessatzung der UIGSE-FSE aufgenommen. Sie ist hier enthalten in Punkt 1.2.6 (*Die U.I.G.S.E. möchte gläubige Menschen, Söhne der Kirche, heranbilden*)

In der Welt von heute wird zunehmend eine Trennung erkennbar zwischen der Vorstellung eines persönlichen oder besser „personalisierten Glaubens“ und der Akzeptanz bzw. dem Wunsch, Teil einer Institution zu sein, bzw. einer Gemeinschaft, die von Jesus gewollt und gegründet worden ist, nämlich der sichtbaren Kirche, die gelenkt ist nach Seinem göttlichen Willen und geregelt durch Normen, Prinzipien und Gesetze.

Während Ersteres, nämlich der persönliche Glaube, leichter akzeptiert wird, insofern es der allgemein anerkannten Vorstellung von der persönlichen Freiheit des Menschen entspricht, wird das Zweite häufig in einem ziemlich negativen Licht dargestellt, indem nämlich eine pflichtbewusste Teilhabe an der Kirche als ein den „persönlichen Glauben“ einengendes Moment angesehen wird.

Unser pfadfinderisches Konzept jedoch hält fest an der untrennbaren Einheit dieser beiden Elemente, die notwendig sind für die Pfadfinder unserer Union.

Dieser Punkt wird detaillierter erläutert in den Richtlinien für das religiöse Leben in der FSE. In den Punkten 4 und 5 heißt es wie folgt:

4. *Der Christ gehört zur sichtbaren Kirche Christi, er nimmt teil am liturgischen Leben der Kirche und empfängt von dort die Richtlinien für sein Handeln. Wenn auch, was die Dachorganisation angeht – die FSE in ihrer Gesamtheit nicht einer einzigen Konfession angehören kann, so muss aber jedes Mitglied der FSE einer Kirche angehören oder zumindest danach streben. Die FSE nimmt nur Jugendliche oder Gruppen auf, die zu einer der folgenden Konfessionen gehören: zur römisch-katholischen Kirche, zur orthodoxen Kirche oder zu einer der evangelischen Konfessionen, die aus der Reformation hervorgegangen sind, sofern sie sich zur Gottheit Christi und zu den Inhalten des Apostolischen Glaubensbekenntnisses bekennen. Kein Ungetaufter kann das Pfadfinder- (oder Pfadfinderinnen-)versprechen ablegen. Jedoch ist es möglich, einen Pfadfinder (oder eine Pfadfinderin), der (die) sich im Katechumenat befindet, zum Versprechen zuzulassen,*

Unsere Föderation zählt zu denjenigen kirchlichen Bewegungen, in denen die pfadfinderische Methode besondere Anwendung findet. Daher wird von ihren Mitgliedern in erster Linie erwartet, Mitglieder der Kirche oder zumindest Katechumenen zu sein; in diesem Fall sind sie schon auf einem vorbereitenden Weg des Glaubens mit dem Ziel, vollständig in die Kirche aufgenommen zu werden. Demnach wäre es nicht angemessen, wenn Personen Führungsaufgaben hätten, die das Sakrament der Firmung noch nicht empfangen haben, die mit anderen Worten die Stufen der christlichen Initiations sakramente noch nicht vollständig durchlaufen haben. Welchen Sinn hätte es in einem solchen Fall, zu versprechen, Gott und der Kirche zu dienen, wie es im Pfadfinderversprechen heißt? An diesem Punkt sollten wir eine klare und feste Position vertreten, insbesondere gegenüber Eltern, die eine Aufnahme ihrer ungetauften Kinder verlangen. Dasselbe gilt aber auch gegenüber solchen Mitglieder unserer Verbände, die dem Sakrament der Firmung fern bleiben in der Einbildung, dass sie auf ihrem Ausbildungsweg und in ihrem Dienst fortfahren, während sie gleichzeitig sogar mit erzieherischen Aufgaben und Verantwortungen betraut werden.

*5. Jede Konfession hat von der Erziehung eine sehr genaue Vorstellung. Es ist undenkbar, dass Religion isoliert gelehrt wird. Die Religion muss das gesamte vermittelte Wissen und alle durchgeführten Aktivitäten mit ihrem Licht durchdringen. Eine Auffassung vom Pfadfindertum, das dem Gedanken Baden-Powells treu bleibt, wird es nicht zulassen, dass man das religiöse Leben der Einheit von den von ihr praktizierten Pfadfindertechniken trennt. **Die volle religiöse Entfaltung der Jugendlichen erfordert also, dass ihre Chefs derselben Konfession angehören, wie sie, dass sie sich zur selben Lehre bekennen, dass sie am selben liturgischen und sakramentalen Leben teilnehmen.** Deshalb betrachtet es die FSE es als den Regelfall, dass die nationalen Gemeinschaften der Pfadfinderinnen und Pfadfinder Europas konfessionell einheitliche Verbände ins Leben rufen, die von ihren jeweiligen Kirchen (bzw. kirchlichen Gemeinschaften) sowohl auf der örtlichen wie auch auf der nationalen Ebene geistlich belebt und geführt werden.*

Eine glaubwürdige Zugehörigkeit zur Kirche, ein vollständiges Festhalten an ihrer Lehre und eine aktive Teilnahme an ihrem liturgischen und sakramentalen Leben sind demnach die drei fundamentalen Voraussetzungen, die ein Chef in der F.S.E. mitbringen muss.

In Artikel 1.1.1 unserer Bundessatzung heißt es: unser Verband *ist eine private, internationale Organisation von Gläubigen päpstlichen Rechts. ... Über die Maßgaben dieser Satzung hinaus, **unterliegt die Union dem geltenden kanonischen Recht.***

Diese Feststellung nun erlaubt es, darüber nachzudenken, wie das kirchliche Amt und und das kanonische Recht die Existenz, die Aktivitäten und die Rechte und Pflichten der Gläubigen sehen, entsprechend ihrem jeweiligen Stand, unter besonderer Berücksichtigung der Laienverbände genauso wie der kirchlichen Verbände, insofern sie hierarchisch strukturiert sind.

Die Laien und die Hierarchie

(LG 37). *Die Laien haben wie alle Christgläubigen das Recht, **aus den geistlichen Gütern der Kirche, vor allem die Hilfe des Wortes Gottes und der Sakramente, von den geweihten Hirten reichlich zu empfangen (6*)** Und ihnen **sollen sie ihre Bedürfnisse und Wünsche mit der Freiheit und dem Vertrauen, wie es den Kindern Gottes und den Brüdern in Christus ansteht, eröffnen.** Entsprechend dem Wissen, der Zuständigkeit und hervorragenden Stellung, die sie einnehmen, haben sie die Möglichkeit, bisweilen auch die **Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, zu erklären (7*)**. Gegebenenfalls **soll das durch die dazu von der Kirche festgesetzten Einrichtungen geschehen, immer in Wahrhaftigkeit, Mut und Klugheit, mit Ehrfurcht und Liebe gegenüber denen, die aufgrund ihres geweihten Amtes die Stelle Christi vertreten.***

*Die Laien sollen wie alle Gläubigen **das, was die geweihten Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer und Leiter in der Kirche festsetzen, in christlichem Gehorsam bereitwillig aufnehmen** nach dem Beispiel Christi, der durch seinen Gehorsam bis zum Tode den seligen Weg der Freiheit der Kinder Gottes für alle Menschen eröffnet hat .*

Sie sollen auch nicht unterlassen, ihre Vorgesetzten Gott zu empfehlen, die ja wachen, um Rechenschaft für unsere Seelen zu geben, damit sie das mit Freude tun können und nicht mit Seufzen. (211)

Die geweihten Hirten aber sollen die Würde und Verantwortung der Laien in der Kirche anerkennen und fördern. Sie sollen gern deren klugen Rat benutzen, ihnen vertrauensvoll Aufgaben im Dienst der Kirche übertragen und ihnen Freiheit und Raum im Handeln lassen, ihnen auch Mut machen, aus eigener Initiative Werke in Angriff zu nehmen.

Mit väterlicher Liebe sollen sie Vorhaben Eingaben und Wünsche, die die Laien vorlegen, aufmerksam in Christus in Erwägung ziehen (8). Die gerechte Freiheit, die allen im irdischen bürgerlichen Bereich zusteht, sollen die Hirten sorgfältig anerkennen.*

Dieser Text, zusammen mit dem Dekret über das Apostolat der Laien *Apostolicam Auctositatem*, ist so etwas wie eine *Magna Charta*, was den gegenseitigen Austausch zwischen den Laien und der kirchlichen Hierarchie betrifft. Eine solche Beziehung ist notwendig für das gemeinsame Bemühen, das Königreich Gottes mit dem engagierten apostolischen Beitrag der Laien zu errichten.

Can. 209 §1. *Die Gläubigen sind verpflichtet, auch in ihrem eigenen Verhalten, immer die Gemeinschaft mit der Kirche zu wahren.*

Die Gemeinschaft mit der Kirche, die sowohl ein Recht als auch eine Pflicht ist, hat als Grundlage und erfordert eine enge Gemeinschaft mit Gott. Nach der Tradition ist die Gemeinschaft mit der Kirche in dreifacher Weise definiert als Gemeinschaft im Glauben, in den Sakramenten und in der kirchlichen Leitung. Mit unserem Bemühen, gute Christen und Staatsbürger zu formen, meinen wir nicht „gute Christen“ in einem ungenauen Sinn oder ganz allgemein Personen, die an die Gottheit Jesu Christi glauben. Vielmehr bezeichnet Christ ein Mitglied der katholischen Kirche, das aktiv am Glaubens- und sakramentalen Leben der Kirche teilnimmt und der als jemand identifiziert wird, der in eine bestimmte gemeindliche oder diözesane Gemeinschaft eingebunden ist. Eine solche Glaubensgemeinschaft drückt sich bei zahlreichen Gelegenheiten aus: die regelmäßige Teilnahme am Gemeindeleben und den dazugehörigen prägenden Aktivitäten, eine aktive Präsenz in den diözesanen und kirchlichen Gremien, Zusammenarbeit mit anderen Gruppen und kirchlichen Organisationen, etc. Das sind einige der sichtbaren Merkmale für die „Gemeinschaft mit der Kirche“ .

§2. *Mit großer Sorgfalt haben sie ihre Pflichten zu erfüllen, die ihnen gegenüber der Gesamtkirche wie gegenüber der Teilkirche obliegen, zu der sie gemäß den Rechtsvorschriften gehören.*

Das Kirchengesetz kann und muss einige Pflichten benennen, die die Gläubigen erfüllen sollen. Jedoch darf der Pfadfinder diese Pflichten nicht als Einschränkungen oder Zwänge betrachten, sondern sollte sie vielmehr ansehen als Hilfe, um auf dem kürzesten Weg zum endgültigen Ziel des christlichen Lebens zu gelangen – sowohl als Einzelner wie auch als Mitglied einer Gemeinschaft. Der pfadfinderische Geist, und damit der Wille, sein Bestes zu geben, verbietet es definitiv, sich damit zufrieden zu geben, lediglich seine Pflichten zu erfüllen oder immer nur das Minimum zu leisten. Ganz im Gegenteil: der Pfadfinder bemüht sich auch aus der Erfüllung seiner Pflichten den größtmöglichen geistlichen Nutzen zu ziehen. Zum Beispiel:

- die „Verpflichtung“ zu Beichte und jährlicher Kommunion. Ein Pfadfinder wird dieser Verpflichtung ganz sicher zustimmen, wird sich aber darüber hinaus nicht damit zufrieden geben, diese lediglich in ihrer Mindestforderung zu erfüllen. Da er zu einem regelmäßigen Empfang der Sakramente und zu einer tiefen Wertschätzung der Heiligen Eucharistie eingeladen ist, wird er vielmehr die Eucharistie oft empfangen und regelmäßig eine gute Heiligen Beichte ablegen. Indem er (sie) dies tut, erfüllt der Pfadfinder (die Pfadfinderin) nicht bloß irgendeine Pflicht, sondern nährt seine (ihre) Sehnsucht danach, sein (ihr) eigenes geistliches Leben zu stärken.
- die Messpflicht an Sonn- und gebotenen Feiertagen. Dieser Verpflichtung kommt man nach bzw. man übertrifft sie sogar durch die Gewohnheit des täglichen Messbesuches sofern die pfadfinderische Unternehmung dazu die Möglichkeit bietet.
- die Verpflichtung, die Kirche finanziell zu unterstützen. Ein Pfadfinder gibt sich nicht damit zufrieden, bloß regelmäßig Spenden an Stiftungen zu überweisen, die die Kirche unterstützen oder Kleingeld in die

Sonntagskollekte zu werfen. Ein Pfadfinder ist bereit, sich selber zu geben. Er stellt der Kirche seine Zeit und seine Talente zur Verfügung, um sie in ihren Werken der Nächstenliebe oder ihren anderen Anliegen zu unterstützen – beginnend in der eigenen Pfarrgemeinde.

Can. 210 - *Alle Gläubigen müssen je nach ihrer eigenen Stellung ihre Kräfte einsetzen, ein heiliges Leben zu führen sowie das Wachstum der Kirche und ihre ständige Heiligung zu fördern.*

Die Berufung zur Heiligkeit ist nicht nur für bestimmte Personen oder bestimmte Gruppen von Gläubigen reserviert. Der Slogan des Weltjugendtages 2000: „Werdet Heilige des dritten Jahrtausends.“ soll uns vielmehr verstärkt daran erinnern, dass alle Christgläubigen jeglichen Standes oder Ranges zur Fülle des christlichen Lebens und zur vollkommenen Liebe berufen sind.“ (LG40:2)

Can. 211. - *Alle Gläubigen haben die Pflicht und das Recht, dazu beizutragen, dass die göttliche Heilsbotschaft immer mehr zu allen Menschen aller Zeiten auf der ganzen Welt gelangt.*

Die göttliche Botschaft der Erlösung wird in direkter Weise durch die Arbeit von Missionaren aber mehr noch durch unser persönliches Lebenszeugnis verkündet. Manchmal hat ein solches Zeugnis die Gestalt eines wahren „Martyriums“ im physischen oder gewaltsamen Sinne des Wortes, aber häufiger noch hat es eine psychologische oder soziale Dimension. Für die Jugend, und daher besonders für die Pfadfinder, die, dem Alter wie dem Geiste nach, Jugendliche *par excellence* sind, kann dieses kanonische Gesetz mit dem Aufruf Johannes Pauls II während der Vigil des Weltjugendtages im Jahr 2000 interpretiert werden: „Vielleicht werdet Ihr nicht Euer Blut vergießen müssen, aber es wird ganz sicher von Euch verlangt werden, Christus treu zu bleiben. Eine Treue, die in den alltäglichen Lebenssituationen gelebt werden muss: Ich denke da an die Schwierigkeit für Verlobte, in der heutigen Welt die Reinheit vor der Ehe zu leben. Ich denke daran, wie die gegenseitige Treue junger Ehepaare angefochten wird. Ich denke an Freundschaften und daran wie leicht sich hier die Versuchung zur Untreue einschleicht. Ich denke auch an jene, die den Weg der besonderen Weihe gewählt haben – wie sie zu kämpfen haben, ihre Hingabe an Gott und ihre Brüder und Schwestern durchzuhalten. Ich denke auch daran wie jene, die ein Leben der Liebe und Solidarität leben wollen in einer Welt, in der das einzige, was zählt scheinbar die Logik des Profits und die persönlichen oder Gruppeninteressen sind. Ich denke ebenfalls an jene, die für den Frieden arbeiten und erleben müssen, wie überall in der Welt immer neue Kriege ausbrechen und sich die Situation in verschiedenen Teilen der Welt verschlimmert; ich denke an jene, die sich für die Freiheit des Menschen einsetzen und erleben müssen, wie Menschen immer noch Sklaven ihrer selbst und ihrer Mitmenschen sind. Ich denke an jene, die sich bemühen, Liebe und Respekt für das menschliche Leben zu sichern und zuschauen müssen, wie das Leben so oft angegriffen und der Respekt vor dem Leben so oft missachtet wird.“

Can. 212 - §1. *Was die geistlichen Hirten in Stellvertretung Christi als Lehrer des Glaubens erklären oder als Leiter der Kirche bestimmen, haben die Gläubigen im Bewusstsein ihrer eigenen Verantwortung in christlichem Gehorsam zu befolgen.*

Das Thema Gehorsam wird von der heutigen Gesellschaft oft in fälschlicher Weise aufgefasst, nicht nur in Bezug auf einen äußerlichen Gehorsam, sondern insbesondere was die innere und geistige Ebene betrifft. *Der Pfadfinder gehorcht bereitwillig.* Dieser Artikel des Pfadfindergesetzes ist nicht als Mittel gedacht, damit die Organisation gut funktioniert oder als billige Faustregel für ein harmonisches Miteinander. Er soll vielmehr auf geistlicher und theologischer Ebene lebendig gelebt werden.

Das englische Wort für Gehorsam, *ob-ediencia* leitet sich ab vom lateinischen *ob-audire*, was bedeutet „Spannung auf etwas hin, Bewegung, die aktiv und gewissenhaft das Wort oder den Wunsch eines anderen aufnimmt“.

„Höre, mein Kind“ (Sprichwörter 1:8). In erster Linie ist Gehorsam die Haltung eines Sohnes oder einer Tochter. Es ist dies die besondere Art des Hinhörens, die Söhnen oder Töchtern eigen ist, wenn sie auf ihre Eltern hören, wissend, dass diese ihnen nur gute Dinge sagen und geben wollen. Es ist ein Hören voller Vertrauen, welches den Sohn oder die Tochter den Willen der Eltern annehmen lässt in dem festen Vertrauen, dass er zu ihrem Besten dienen wird.

Wer Anweisungen gibt, kann nie einen echten Gehorsam als selbstverständlich voraussetzen oder gar erzwingen. Vielmehr geht es um eine Zustimmung seitens der Person, die sich freiwillig Vorschriften machen lässt. Mehr noch, die Einwilligung geschieht auf der Basis der eigenen Selbstbestimmung.

Die Entscheidung zu gehorchen oder das eigene Urteil vorübergehend zurückzustellen zugunsten eines Gehorsamsaktes, der vielleicht gerade überhaupt nicht mit den eigenen Wünschen übereinstimmt, entspringt der Einsicht, dass der andere gerade über ein *größeres Maß an Erkenntnis* verfügt, als man selber. Ein solcher Gehorsam wird dazu beitragen, dass man wächst und *eine höhere Ebene des Verstehens und der Erkenntnis* erreicht.

Im Falle des Gehorsams gegenüber den geweihten *Hirten der Kirche, die als Stellvertreter Christi* das Recht haben, *als Lehrer des Glaubens* zu sprechen und *als Leiter der Kirche* zu entscheiden, gilt dieselbe Anerkennung des *größeren Maßes an Erkenntnis* als wir selber es besitzen, und zwar nicht wie gegenüber Personen mit Kompetenz und guter Absicht, sondern gegenüber dem Heiligen Geist, dem Beistand der Kirche Jesu Christi.

In einem echten *harmonischen Verhältnis* dieser Art ist es die Person, die *Gehorsam erbittet* (nicht *auferlegt*, was ja lediglich reine Machtausübung wäre), die ein gewisses Risiko eingeht, da sie weiß, dass der erwünschte Gehorsam im Nachhinein das überlegene Niveau an Einsicht belegen sollte, welches nur sie im Voraus beanspruchen konnte.

Geht das schief, wird man dieser Person nicht länger Gehorsam leisten - höchstens eine vorübergehende Unterwerfung -, da sie alle Glaubwürdigkeit und Autorität verloren hat. Das wiederum hätte möglicherweise zur Folge, dass sie darauf zurückgreifen würde, ihre Macht und Autorität auszuspielen.

Gott tut seinen Willen kund durch die innere Bewegung durch den Heiligen Geist, der „in alle Wahrheit einführt“ (Joh 16:13) – und zwar mit der Hilfe vielfältiger Kanäle äußerer Vermittlung. Die Geschichte der Erlösung ist tatsächlich eine Geschichte der Vermittlung, die zu einem bestimmten Grade das Geheimnis der Gnade enthüllt, das Gott in der Tiefe der Herzen bewirkt. Sogar das Leben Jesu legt Zeugnis von der Arbeit vieler Vermittler ab, mit deren Hilfe er den Willen des Vaters empfangen, interpretiert und angenommen hat, ebenso wie seine *raison d'être* und das tägliche Brot Seines Lebens und Seiner Mission.

Die Ereignisse des Lebens und die spezifischen Anforderungen einer Berufung dienen dazu, äußerlich den Willen Gottes kund zu tun; er kommt aber ebenfalls zum Ausdruck in den Gesetzen, die dem Leben von Gruppen eine Ordnung geben und in den Anordnungen derjenigen Menschen, die dazu berufen sind, sie zu leiten. Im kirchlichen Kontext heißt das, dass Gesetze und Anordnungen, welche legitim gegeben werden, einen Einblick in den Willen Gottes erlauben, weil sie die konkrete und „befohlene“ Umsetzung der Forderungen des Evangeliums darstellen, aus welchem sie entnommen und übernommen sind.

In der Predigt am Beginn seines Petrusamtes machte Benedikt XVI folgende bedeutsame Aussage: „Das wahre Programm meiner Regierung ist nicht, meinen eigenen Willen durchzusetzen oder meine eigenen Ideen zu verfolgen, sondern, zusammen mit der ganzen Kirche auf das Wort und den Willen des Herrn zu hören, um uns von Ihm führen zu lassen, so dass Er selber die Kirche leitet in dieser Stunde unserer Geschichte.“ Andererseits muss man zur Kenntnis nehmen, dass die Aufgabe, andere zu führen, nicht leicht ist, insbesondere wenn das Gefühl der persönlichen Autonomie stark ausgeprägt und konflikträchtig ist und ehrgeizig im Verhältnis zu anderen. Daher ist es unbedingt notwendig, dass jeder vor der Übernahme einer solchen Aufgabe seine persönliche Glaubensvision schärft inspiriert von Jesu Haltung des Dienens, der seinen Aposteln die Füße gewaschen hat, damit sie Anteil haben konnten an seinem Leben und an seiner Liebe (siehe Joh 13:1-17).

§2. *Den Gläubigen ist es unbenommen, ihre Anliegen, insbesondere die geistlichen, und ihre Wünsche den Hirten der Kirche zu eröffnen.*

§3. *Entsprechend ihrem Wissen, ihrer Zuständigkeit und ihrer hervorragenden Stellung haben sie das Recht und bisweilen sogar die Pflicht, ihre Meinung in dem, was das Wohl der Kirche angeht, den geistlichen Hirten mitzuteilen und sie unter Wahrung der Unversehrtheit des Glaubens und der Sitten und der Ehrfurcht gegenüber den Hirten und unter Beachtung des allgemeinen Nutzens und der Würde der Personen den übrigen Gläubigen kundzutun.*

Die Bindung an die „geweihten Hirten“, d.h. an die Bischöfe und Priester ist jedoch keine Einbahnstraße; genauso wenig sollte diese Beziehung geprägt sein von purer Unterwerfung oder reiner Passivität. Mit der Freiheit der Kinder Gottes haben alle Gläubigen, einschließlich der Pfadfinder, das Recht und die Pflicht, zu einer aktiven und innovativen Mitarbeit zum Besten der Kirche. Die Kriterien, die unsere Aktivitäten auf diesem Gebiet regeln, sind in den Canones des Kirchenrechts beschrieben. Außer dass sie einen normativen Status im kanonischen Sinne haben, sind sie in erster Linie die „Kriterien des gesunden Menschenverstandes“.

Neben diesen Kriterien, die die Einheit des Glaubens und der Moral schützen (sie stehen fest und bedürfen keiner weiteren Erklärung) ist es in diesem Zusammenhang angebracht, sich bewusst zu machen, was der korrekte Weg ist, wenn die Pfadfinder Mitgliedern der kirchlichen Hierarchie durch ihre qualifizierten Organe Vorschläge unterbreiten. Selbst die besten Vorschläge werden kein Gehör finden, wenn sie anmaßend oder überheblich vorgetragen werden; dies würde als Mangel an Respekt empfunden werden.

Das Gemeinwohl ist eine weitere Grundvoraussetzung, die berücksichtigt werden sollte bei der Überlegung, ob ein Vorschlag eingereicht werden sollte.

Can. 213 – *Die Gläubigen haben das Recht, aus den geistlichen Gütern der Kirche, insbesondere dem Wort Gottes und den Sakramenten, Hilfe von den geistlichen Hirten zu empfangen.*

Wenn es um Pfadfinder geht, hört man Priester oft klagen, dass diese zu viel verlangen – Räume, finanzielle Unterstützung, Benutzung von Gemeindegrundstücken oder anderem Pfarreigentum. Dies könnte alles zutreffen – deshalb ist es in solchen Fällen notwendig, dass man die Forderungen mit realistischem Augenmaß und entsprechend der konkreten Situation der jeweiligen Gruppe neu abwägt.

Andererseits sollte die Bitte um geistliche Güter, namentlich die Sakramente oder das Wort Gottes etc., nicht zaghafte und oder gar ängstlich vorgebracht werden. Die Priester sollten unbedingt ihre Pflicht erkennen, diese Güter allen Gläubigen zu spenden, auch Mitgliedern anderer Pfarrgemeinden. Ein Gemeindepfarrer kann sich nicht mit dem Vorwand entschuldigen, dass er seinen priesterlichen Dienst nur der Gemeinde und zu bestimmten Zeiten und „normalen“ Gelegenheiten zur Verfügung stellt. Die Kirche verlangt, dass ihre Pfarrer und gerade die Pfarrer auch das verbandliche Leben ihrer Gemeindeglieder unterstützen.

Tatsächlich wird der Pfarrer im Kodex des Kirchenrechts in Canon 529 §2 angewiesen, die Rolle, die den Laien in der kirchlichen Mission zugewiesen wird, positiv aufzugreifen und zu fördern. Sie sollen Gemeinschaften mit religiösen Zielen unterstützen. Ebenso sollen sie mit dem Bischof und dem Klerus der Diözese darin zusammen wirken, die Gläubigen zu ermutigen, sich um die Einheit der Pfarrei zu sorgen und sich dafür zu engagieren. Auf diese Weise bejahen alle Mitglieder ihren Platz in der Diözese und in der ganzen Kirche ebenso wie ihre Rolle in Bezug auf die Förderung von Diensten, die dem Vorantreiben der Einheit dienen.

Die Person des geistlichen Assistenten muss noch besondere Erwähnung finden. Idealerweise sollte ein solcher Assistent durch die kirchliche Autorität benannt werden. Die Gültigkeit einer solchen Ernennung hängt nicht ab von der Zustimmung der jeweiligen Pfadfindergruppe. Wer auch immer für diese Rolle bestimmt worden ist, sollte von der Gruppe aufrichtig begrüßt werden, zum Nutzen für seinen Dienst und eine reiche Ernte geistlicher Früchte. Für Gruppen, die innerhalb einer Pfarrei organisiert sind, ist es ratsam, dass der geistliche Assistent, wenn er nicht zur Pfarrei gehört, so doch mit dem Pfarrer eng zusammen arbeitet.

Artikel 5 des religiösen Direktoriums sagt: *„Die Chefs haben auf allen Ebenen die Pflicht, den Dienst der religiösen Berater an den ihnen anvertrauten Jugendlichen zu begünstigen. Es ist wichtig, dass die religiösen Berater ihr Wissen über die Pfadfindermethode vertiefen, sodass sie in ihrer Pastoral die dem Pfadfindertum und dem Pfadfinderintum je eigenen Besonderheiten berücksichtigen und eindeutig darauf achten, dass sie die Chefs, die Laien sind, nicht ersetzen. Die Jugendlichen und insbesondere die jungen Chefs dürfen seitens der Kirchen (bzw. kirchlichen Gemeinschaften) nicht einfach als Gegenstand pastoraler Fürsorge betrachtet werden: Sie müssen ermutigt werden, diejenigen zu werden, die sie tatsächlich sind, nämlich aktive Subjekte, die an der Evangelisierung und der gesellschaftlichen Erneuerung der sie umgebenden Welt teilnehmen.“*

Es ist vorgesehen, dass die Assistenten, die in der Pfadfinderei eingesetzt sind, auch Führungskurse besuchen. Diese Vorbereitung erfordert eine Zusammenarbeit mit den Bundesführungen und den Stufenführungen, insbesondere mit denjenigen, die für die Ausbildungslager verantwortlich sind.

Can. 214 – *Die Gläubigen haben das Recht, den Gottesdienst gemäß den eigenen, von den zuständigen Hirten der Kirche genehmigten Ritus zu feiern und der eigenen Form des geistlichen Lebens zu folgen, sofern diese mit der Lehre der Kirche übereinstimmt.*

Wenn von einem eigenen Ritus die Rede ist, dann meint der Kodex des Kirchenrechts nicht nur den Ritus im rein liturgischen Sinn, sondern schließt die vielen Facetten des Glaubenslebens ein, die in einem bestimmten liturgischen, theologischen, geistlichen und disziplinarischen Erbe zum Ausdruck kommen und durch die spezifische Kultur und Geschichte eines Volkes geprägt sind. In einigen Fällen könnte dies den formalen Beitritt zu einer Kirche *sui iuris* implizieren.

Es ist wichtig, dass die Pfadfinder-Chefs die jeweiligen Regeln anerkennen, die das Glaubensleben derjenigen Gläubigen ordnen, die zu einer Kirche *sui iuris* gehören. Gibt es mehrere Kirchen *sui iuris* in einer Region, dann wäre es eine einmalige Gelegenheit, ebenso wie eine Pflicht im Zusammenhang mit der Ausbildung der Pfadfinder, eine Anleitung zu geben und die Wertschätzung für den eigenen wie für den Ritus der anderen in derselben Region zu fördern.

Can. 215 – *Den Gläubigen ist es unbenommen, Vereinigungen für Zwecke der Caritas oder der Frömmigkeit oder zur Förderung der christlichen Berufung in der Welt frei zu gründen und zu leiten und Versammlungen abzuhalten, um diese Zwecke gemeinsam zu verfolgen.*

Apostolicam Actuositatem, 18

Die Gläubigen sind gewiss als Einzelne zur Verwirklichung des Apostolates in ihren verschiedenen Lebenslagen berufen; dennoch mögen sie bedenken, dass der Mensch seiner Natur nach ein gesellschaftliches Wesen ist und dass es Gott gefallen hat, die an Christus Glaubenden zu einem Volk Gottes (vgl. 1 Petr 2,5-10) und zu einem Leib zu vereinigen (vgl. 1 Kor 12,12). Das in Gemeinschaft geübte Apostolat der Gläubigen entspricht also in glücklicher Weise ebenso einem menschlichen wie einem christlichen Bedürfnis. Es stellt zugleich ein Zeichen der Gemeinschaft und der Einheit der Kirche in Christus dar , der gesagt hat: „Wo zwei oder drei in meinem Namen versammelt sind, da bin ich mitten unter ihnen.“ (Mt 18,20).

Darum mögen die Gläubigen in einmütigem Zusammenwirken apostolisch tätig sein (2). Sie seien Apostel in ihrer Familiengemeinschaft wie in Pfarrei und Bistum, die selbst ein Ausdruck des Gemeinschaftscharakters des Apostolates sind, aber auch in freien Gruppierungen, zu denen sie sich zusammen schließen wollen.

Das in Gemeinschaft vollzogene Apostolat ist auch deshalb von großer Bedeutung, weil das Apostolat sowohl in den Gemeinschaften der Kirche als auch in den verschiedenen Milieus oft ein gemeinsames Vorgehen verlangt. Die für gemeinsame apostolische Betätigung errichteten Vereinigungen geben nämlich ihre Mitgliedern Halt, bilden sie für das Apostolat aus, ordnen und leiten ihre apostolische Tätigkeit, so dass man viel reichere Frucht erwarten kann, als wenn jeder einzeln für sich handelt.

Can. 216 – *Da alle Gläubigen an der Sendung der Kirche teilhaben, haben sie das Recht, auch durch eigene Unternehmungen je nach ihrem Stand und ihrer Stellung eine apostolische Tätigkeit in Gang zu setzen oder zu unterhalten; keine Unternehmung darf sich jedoch ohne Zustimmung der zuständigen kirchlichen Autorität katholisch nennen.*

Can. 217- *Da ja die Gläubigen durch die Taufe zu einem Leben nach der Lehre des Evangeliums berufen sind, haben sie das Recht auf eine christliche Erziehung, durch die sie in angemessener Weise zur Erlangung der Reife der menschlichen Person und zugleich zur Erkenntnis des Heilsgeheimnisses und zu einem Leben danach angeleitet werden.*